

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 1

2021 – 92 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49672>



Empfohlene Zitation:

Stephan Gerbig: Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen – Anforderungen an ein förderliches Umfeld für das Engagement von Kindern, In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 68–79.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-50494>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen – Anforderungen an ein förderliches Umfeld für das Engagement von Kindern

Stephan Gerbig*

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen – Grundsätzliches
- III. Staatliche Verpflichtung zur Schaffung eines förderlichen Umfeldes: Ausgewählte Felder staatlicher Verantwortung
- IV. Fazit

I. Einführung

Jeder Mensch, der sich ohne Anwendung von Gewalt für Menschenrechte – nicht notwendigerweise die eigenen Rechte – einsetzt, gilt als Menschenrechtsverteidiger:in. Zu den menschenrechtlichen Pflichten eines Staates gehört es, entsprechendes Engagement als solches anzuerkennen und zu fördern. Ein Engagement als Menschenrechtsverteidiger:in ist auch Kindern – nach Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention¹ (UN-KRK) alle Personen unter 18 Jahren – möglich. Der folgende Beitrag stellt auf Basis der etablierten menschenrechtlichen Standards für das Wirken von Menschenrechtsverteidiger:innen die erforderlichen kinderspezifischen und kinderrechtbasierten Besonderheiten heraus, die staatliche Stellen für ein förderliches Umfeld für das Engagement von Kindern gewährleisten müssen, und setzt diese in den Kontext der deutschen Rechtsordnung. Dabei werden die Empfehlungen und Diskussionen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kin-

des aufgegriffen, die im Rahmen des Day of General Discussion 2018 (*Protecting and Empowering Children as Human Rights Defender*) entstanden sind.

Zu Menschenrechtsverteidiger:innen gibt es einen ausgeprägten Rahmen etablierter menschenrechtlicher Standards, insbesondere durch die *UN Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms*² (im Folgenden: *UN Declaration on Human Rights Defenders*), die *OSCE Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders*³, die *EU Guidelines on Human Rights Defenders*⁴ und die *Declaration of the Committee of Ministers on Council of Europe action to improve the protection of human rights defenders and promote their activities*⁵.

* Der Verfasser dieses Beitrags ist Referent im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Der Beitrag gibt seine private Auffassung wieder.

1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, BGBl. 1992 II S. 121 ff.

2 UN-Generalversammlung, Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms, UN Dok. A/RES/53/144; hierzu Benjamin Beuerle, Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme, in: MRM 1(2004), S. 47–52; Norman Weiß, Schutz von Menschenrechtsverteidigern – neuere Entwicklungen, in: MRM 1(2016), S. 29–44.

3 OSZE, Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders, abrufbar unter <https://www.osce.org/files/f/documents/c/1/119633.pdf> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

4 Rat der Europäischen Union, Ensuring Protection – European Union Guidelines on Human Rights Defenders, abrufbar unter https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_guidelines_hrd_en.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

5 Ministerausschuss des Europarates, Declaration of the Committee of Ministers on Council of Europe action to improve the protection of human rights defenders and promote their activities, ab-

Diese menschenrechtlichen Rahmenwerke sind sich einig darin, dass für den Begriff „Menschenrechtsverteidiger:in“ die Anlegung eines sehr weiten Verständnisses geboten ist.⁶ Dementsprechend ist es nur konsequent, dass es für das Engagement als Menschenrechtsverteidiger:in weder ein Mindestalter gibt, noch muss das Engagement besonderen Kriterien – wie etwa einer besondere Reichweite oder signifikanten Wirkungen des eigenen Engagements – entsprechen, um als das Engagement von Menschenrechtsverteidiger:innen qualifiziert werden zu können.⁷ Maßgeblich ist allein, dass man sich gewaltlos für Menschenrechte einsetzt. Dem Begriff liegt insofern ein handlungsbezogenes Verständnis⁸ zugrunde, kein format- oder wirkungsbezogenes Verständnis.

Vor dem Hintergrund, dass es unterschiedliche staatliche und zivilgesellschaftliche Programme zur Förderung von Menschenrechtsverteidiger:innen gibt – gerade auf Ebene der EU gibt es unterschiedliche Programme, mit denen Menschenrechtsverteidiger:innen finanzielle Unterstützung der EU erhalten können⁹ –, stellt sich die Fra-

ge, ob ein weites Verständnis des Begriffs „Menschenrechtsverteidiger:in“ bestehende Förderprogramme nicht aushöhlen oder uferlos werden lassen würde. Dem ist jedoch nicht so: Entsprechende Förderprogramme adressieren als Anspruchsberechtigte nicht grundsätzlich alle Menschenrechtsverteidiger:innen, sondern gezielt solche, die in besonderer Not sind. Kindern mit Blick auf die Funktionalität von bestehenden Förderprogrammen die Anerkennung als „Menschenrechtsverteidiger:in“ zu verweigern, wäre auch ein Logikfehler – vielmehr sollten auch gezielte Programme zur Stärkung von Kindern, die als Menschenrechtsverteidiger:innen handeln, entwickelt werden.¹⁰

Menschenrechtsverteidiger:innen dürfen nicht als eine homogene Gruppe verstanden werden – sie können jeden Alters und jeden Geschlechts sein, aus jedem Teil der Welt und aus allen sozioökonomischen Hintergründen stammen.¹¹ Zudem kann das Engagement von Menschenrechtsverteidiger:innen nicht nur im Bereich bürgerlich-politischer Rechte erfolgen, sondern ebenso auch im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie kol-

rufbar unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805d3e52 (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

- 6 OSCE Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders (Fn. 3), S. 25; Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Fact Sheet No. 29: Human Rights Defenders: Protecting the Right to Defend Human Rights, 2004, S. 6.
- 7 UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-KRA), 2018 Day of General Discussion: “Protecting and Empowering Children as Human Rights Defenders” – Concept Note, Nr. 12, abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2018/Concept-Note_EN.docx (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).
- 8 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 2 – 3000 – 026/18, S. 5; Steering Committee for Human Rights (CDDH), Activity report on Council of Europe action to improve the protection of human rights defenders and promote their activities, 8 January 2008, CM(2008)5-add, Nr. II. 1. 1.
- 9 Weitere Informationen hierzu auf der Seite des Auswärtiges Amtes: [---

\[ges-amt.de/de/ausenpolitik/themen/menschenrechte/03-zivilgesellschaft/eu-menschenrechtsschutz/290878\]\(https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausenpolitik/themen/menschenrechte/03-zivilgesellschaft/eu-menschenrechtsschutz/290878\) \(zuletzt besucht am 24. Februar 2021\).](https://www.auswaerti-

</div>
<div data-bbox=)

- 10 Vgl. OSZE, Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders (Fn. 3), S. 53.
- 11 UN-KRA, Day of General Discussion 2018, Report, S. 6, abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2018/crc_dgd_2018_outcomereport_en.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021). Im *Model Law for the Recognition and Protection of Human Rights Defenders*, einem Modell-Gesetz zum Thema Menschenrechtsverteidiger:innen entwickelt von einer Vielzahl international anerkannter Menschenrechtsexpert:innen, abrufbar unter https://academy.ishr.ch/upload/resources_and_tools/ishr_Model_Law_for_the_recognition_and_protection_of_human_rights_defenders_en.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021), werden deshalb konsequenterweise auch alle üblichen menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote – so auch das Alter eines Menschen – für sämtliches Wirken von Menschenrechtsverteidiger:innen festgehalten, vgl. Section 39.

lektiver Rechte.¹² Keine Voraussetzung ist eine Fremdanerkennung oder eine Selbstbezeichnung als Menschenrechtsverteidiger:in¹³; zu bemerken ist hier aber, dass sich Kinder durchaus selbst als Menschenrechtsverteidiger:innen verstehen.¹⁴

Auch wenn der Begriff „Menschenrechtsverteidiger:in“ typische Assoziationen wecken mag – etwa Aktivist:innen, die unter Inkaufnahme ihres Todes Menschenrechtsverletzungen autoritärer Regime dokumentieren –, so gibt es kein abschließendes Spektrum für die Tätigkeiten von Menschenrechtsverteidiger:innen. Häufig wird aber auf eine Aufzählung folgender (nicht abschließender) Tätigkeiten als typische und relevante Tätigkeiten von Menschenrechtsverteidiger:innen rekuriert¹⁵:

- Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen oder die Verbreitung von Informationen,
- Unterstützung von Opfern,

- Sicherstellung von Verantwortlichkeiten und die Beendigung von Straffreiheit,
- Unterstützung effektiverer öffentlicher Verwaltung und Regierung,
- Leistung eines Beitrags zur Implementierung von Menschenrechtsverträgen sowie
- Schul- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte.

Auch wenn diese Liste ihrem eigenen Selbstverständnis nach nicht abschließend ist, so ist zu bemerken, dass diese Liste aus einer kinderrechtlichen Perspektive mit klar exkludierenden Typisierungen arbeitet – denn einige dieser Tätigkeiten sind Kindern faktisch, teilweise auch rechtlich, nicht möglich. Indes ist aber auch deutlich zu markieren, dass diese – oder vergleichbare – Tätigkeiten durchaus für kindliche Sozialräume kontextualisiert werden können. Diskriminierungssensibilität spielt im Kontext von Menschenrechtsverteidiger:innen eine entscheidende Rolle – vor diesem Hintergrund sind stets die besonderen Bedürfnisse wie auch die tatsächlichen Möglichkeiten von Menschen, die sich für die Rechte anderer einsetzen, zu berücksichtigen.¹⁶ Daraus folgt, dass die Frage, ab wann Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen gelten, nicht zwangsläufig kongruent zu der Frage zu beantworten ist, ab wann Erwachsene als Menschenrechtsverteidiger:innen gelten. Dies gebietet auch die Dynamik kindlicher Entwicklung (sog. *“evolving capacities”* – vgl. Art. 5 UN-KRK), der menschenrechtlich Rechnung zu tragen ist. Beispielsweise kann auch bloßes passives Engagement von Kindern Übergänge bzw. ein Hineinwachsen in das tatsächliche aktive Wirken als Menschenrechtsverteidiger:in schaffen.

12 UN-KRA(Fn. 11), S. 6; EU Guidelines on Human Rights Defenders (Fn. 4), Nr. 3.

13 UN-KRA (Fn. 11), S. 5.

14 Vgl. *Laura Lundy/Michelle Templeton*, Children Human Rights Defenders: The Views, Perspectives and Recommendations of Children Across the World, 2018, S. 5, abrufbar unter https://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2018/09/DGD-REPORT_WEB_en_def_web.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

15 Diese Auflistung stammt aus: *María Martín Quintana/Enrique Eguren Fernández*, Protection of Human Rights Defenders: Best Practices and Lessons Learnt, 2012, S. 29, abrufbar unter <https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2013/04/Best-Practices-and-Lessons-Learnt.pdf> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021). Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages arbeiten mit diesem Verständnis, siehe Fn. 8, S. 5. Auch der UN-KRA macht sich diese Aufzählung zu eigen, so wörtlich: *“There is no minimum age to act for the protection, promotion and fulfilment of human rights. The actions of human rights defender are wide-ranging and cross-cutting, and include promoting the realization of human rights; collecting and disseminating information on human rights violations; supporting victims; contributing to the implementation of human rights treaties; and supporting better governance and accountability”*, siehe UN Committee on the Rights of the Child (Fn. 11), S. 5.

16 Vgl. OSZE, Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders (Fn. 3), S. 2f.

II. Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen – Grundsätzliches

Dass im Diskurs über Menschenrechtsverteidiger:innen das Engagement von Kindern in besonderer Weise zu berücksichtigen ist, folgt nicht nur aus der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK), sondern vor allem auch aus dem Umstand, dass Kinder sich typischerweise weniger gegen erlittene Menschenrechtsverletzungen oder menschenrechtliche Gefährdungslagen wehren können als Erwachsene¹⁷; Grund hierfür sind insbesondere fehlende rechtliche Möglichkeiten, fehlende finanzielle Möglichkeiten sowie faktische Hindernisse wie das fehlende Wissen über Möglichkeiten, sich gegen Menschenrechtsverletzungen zu wehren bzw. wo und/oder wie man entsprechende Stellen, die kindgerechte Unterstützung anbieten, erreicht.

Im deutschen Diskurs ist die menschenrechtliche Selbstverständlichkeit, dass auch Kinder Menschenrechtsverteidiger:innen sein können, bisher wenig angekommen: Zwar wird man es als gesellschaftlichen Konsens ansehen können, dass internationale bekannte junge Einzelpersonen wie Malala Yousafzai gemeinhin als Menschenrechtsverteidiger:innen gelten. Für das Engagement von Kindern und Jugendlichen in Deutschland etwa innerhalb der Fridays-for-Future-Bewegung oder in selbstorganisierten Initiativen gegen Rechtsextremismus und Rassismus gilt dies jedoch nicht – mehr noch, entsprechendes Engagement wird häufig als bloßer ziviler Ungehorsam abgetan oder ist gar Diskreditierungen ausgesetzt, etwa dem Vorwurf, die engagierten Kinder seien politisch instrumentalisiert. Eine derartige Bewertung und Haltung widerspricht der menschenrechtlichen Verpflichtung, für Menschenrechtsverteidiger:innen ein förderliches Umfeld zu schaffen.

In der Frage, ob Kinder Menschenrechtsverteidiger:innen sein können bzw. was sie

leisten müssen/ geleistet haben müssen, um als solche anerkannt zu werden, zeigen sich klassische Diskriminierungsmuster: Eine gewisse Skepsis gegenüber als Menschenrechtsverteidiger:innen auftretenden Kindern ist letztlich auch Ausdruck einer Erwartungshaltung, wie sich Kinder zu verhalten haben¹⁸ oder wozu Kinder (nicht) in der Lage seien¹⁹. Gerade die Fridays-for-Future-Bewegung dürfte indes gezeigt haben, dass die Wirkmächte des Engagements von Kindern innerhalb ihrer Sozialräume nicht zu unterschätzen sind.²⁰

III. Staatliche Verpflichtung zur Schaffung eines förderlichen Umfeldes: Ausgewählte Felder staatlicher Verantwortung

Dem Engagement von Kindern als Menschenrechtsverteidiger:innen – häufig angetrieben von dem schlichten Wunsch, anderen zu helfen²¹ – stehen typische Hürden entgegen, so vor allem der Umstand, dass Kinder in ihren Engagement nicht ernst genommen werden, das fehlende sichere Umfeld für ein Engagement, die fehlende Information über ihre Rechte und Optionen sowie mangelnde Möglichkeiten (insbesondere im Hinblick auf fehlende Zeit, fehlende finanzielle Mittel oder fehlende Gelegenheiten im eigenen Lebensumfeld).²²

Genau an diesen Problemlagen setzt die zentrale menschenrechtliche Verpflichtung des Staates im Kontext von Menschen-

17 Vgl. UN General Assembly (UN-GA), Human rights defenders, UN Dok. A/62/225, Nr. 70.

18 Vgl. UN-GA, Rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN-Dok. A/75/184, Nr. 41.

19 Vgl. OSZE, Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders (Fn. 3), S. 64, so wörtlich: "Youth human rights defenders, including children, are often portrayed as being too young to have an opinion and are denied the right to express their views."

20 Vgl. Rights to freedom of peaceful assembly and of association (Fn. 18), Nr. 35.

21 Vgl. *Lundy/Templeton* (Fn. 14), S. 6; im Rahmen dieser Studie, in der 2695 Kinder in 53 verschiedenen Staaten befragt wurden, gaben 76 Prozent der Kinder diese Motivation an.

22 Vgl. *Lundy/Templeton* (Fn. 14), S. 9.

rechtsverteidiger:innen – für alle Menschen, die sich für ihre Rechte oder die Rechte anderer einsetzen wollen, ein förderliches Umfeld zu schaffen²³ – an: Neben der Aufstellung geeigneter rechtlichen Rahmenbedingungen gehört zu einem förderlichen Umfeld gerade auch eine entsprechende politische Kultur²⁴; Empowerment muss insofern als staatliche Aufgabe begriffen werden. Ein solches Empowerment umfasst auch „informelle“ Bereiche staatlicher Verantwortung, wie etwa das gezielte Setzen positiver Narrative über junge Menschen, die sich engagieren.²⁵ Solche Anreize sind deshalb besonders wichtig, weil die Pflicht, ein förderliches Umfeld zu schaffen, nicht nur gegenüber Kindern gilt, die sich bereits engagieren, sondern genauso gegenüber Kindern, die sich möglicherweise engagieren wollen.²⁶ Positive Narrative können gerade für diese Kinder zum entscheidenden aktivierenden Momentum werden.

Ein Wirken als Menschenrechtsverteidiger:in kann sich auf sämtliche Menschenrechte erstrecken bzw. hieran anknüpfen. Im Folgenden werden ausgewählte Felder staatlicher Verantwortung, die besonders häufig im Diskurs über Menschenrechtsverteidiger:innen einschlägig sind, aus kinderrechtlicher Perspektive aufbereitet.

1. Versammlungsfreiheit

Für junge Menschen sind die Teilnahme und das Mitwirken an Versammlungen häufig erste Erfahrungen in der öffentlichen Teilhabe und in der bewussten Inanspruchnahme

von Menschenrechten bzw. deren Verteidigung; vor diesem Hintergrund haben entsprechende Erfahrungen einen besonderen Bildungswert.²⁷ Das gilt auch deshalb, weil es sich um Erfahrungen im Kollektiv handelt. Dem muss dadurch Rechnung getragen werden, dass Kinder als vollumfassende Rechteinhaber:innen der Versammlungsfreiheit betrachtet werden.

Die Teilnahme an Versammlungen kann – gerade im Falle politisch umstrittener Versammlungen oder bei angekündigten Gegendemonstrationen – mit Gefahren verbunden sein. Gleichwohl verbietet es sich auch bei prognostisch gefährlichen Versammlungen, die Teilnahme an eine bestimmte Altersgrenze zu knüpfen.²⁸ In solchen Fällen ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass es klare *Safe Spaces* für Kinder gibt. Hierzu ist vor allem zu bedenken, dass es keinesfalls eine Selbstverständlichkeit ist, dass Kinder sich sicher und wohl dabei fühlen, ihre Ansichten in der Öffentlichkeit zu äußern oder an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen. In einer 2016 von Save the Children und dem Centre for Children’s Rights an der Queen’s University Belfast durchgeführten Studie, an der 1606 Kinder aus 60 Ländern teilgenommen haben, gaben nur 34 % der Kinder an, dass sie sich dabei sicher fühlen, ihre Meinung öffentlich zu äußern (bzw. 36 %, wenn die Äußerung online stattfindet), ebenso fühlten sich nur 38 % der befragten Kinder sicher, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen.²⁹ Auf den deutschen Kontext müssen solche Zahlen natürlich mit Vorsicht übertragen werden – die Befragungen

23 Vgl. Art. 2 UN Declaration on Human Rights Defenders.

24 Siehe hierzu vertiefend *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Ein förderliches Umfeld – Was zivilgesellschaftliche Akteure brauchen, um nachhaltige Entwicklung mitgestalten zu können, 2016, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/stellungname-ein-foerderliches-umfeld-was-zivilgesellschaftliche-akteure-brauchen-um-nachhaltige-entwicklung-mitgestalten-zu-koennen#> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021), S. 15f.

25 UN-KRA (Fn. 11), S. 33.

26 Ibidem, S. 6.

27 Human rights defenders (Fn. 17), Nr. 101b.

28 Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, UN Dok. A/HRC/26/29, Nr. 24; Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, Margaret Sekaggya, UN Dok. A/HRC/19/55, Nr. 130.

29 *Save the Children/Queen’s University Belfast*, Enabling the exercise of civil and political rights: The views of children, 2016, S. 5f., abrufbar unter https://resourcecentre.savethechildren.net/node/9972/pdf/civpol_final_report_.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

haben aber nicht nur in autoritären Staaten stattgefunden, zudem gibt es gerade in den letzten Jahren im Kontext der Fridays-for-Future-Bewegung auch dokumentierte Angriffe in Deutschland auf Jugendliche bei Versammlungen.

Das Bewusstsein, dass Kinder vollumfassende Träger:innen der Versammlungsfreiheit sind, muss sich auch in der Ausgestaltung der staatlichen Rechtsordnung wiederfinden. Das gilt für alle Menschenrechte, für die Versammlungsfreiheit aber deshalb in besonderer Weise, weil es sich hierbei um ein normgeprägtes Menschenrecht handelt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Anmeldung und die Durchführung von Versammlungen den Vorgaben des Versammlungsrechts entsprechen muss. Hier sind mit Blick auf die Situation von Kindern schon Spannungsfelder angelegt – weniger im Hinblick auf die bloße passive Teilnahme an Versammlungen, sondern im Hinblick auf eine aktive und organisatorische Rolle bei Versammlungen.

Mit Blick auf Kinder ist zunächst zu bedenken, dass staatliche Verantwortungs-träger:innen die Anmeldemodalitäten für Versammlungen für Kinder vereinfachen müssen.³⁰ Dies sollte auch mit einer entsprechenden Fortbildung und Sensibilisierung des zuständigen Personals geschehen.³¹ Das gilt gerade vor dem Hintergrund, dass komplexe Formalitäten abschreckend wirken können. Zudem sind Verstöße gegen das Versammlungsgesetz straf- und bußgeldbewehrt und hiervon können auch Kinder betroffen sein.

Neben der förmlichen Anmeldung sind insbesondere die Anforderungen an Leitungen und Ordner:innen relevant: §7 Ver-

sammlungsgesetz³² (VersG) schreibt vor, dass eine Versammlung eine Leitung haben muss. Volljährigkeit ist – so auch die herrschende Auffassung in der Literatur, ebenso die polizeiliche Praxis³³ – hierfür keine Voraussetzung³⁴, sehr wohl aber die Handlungsfähigkeit. Diese bemisst sich nach den besonderen Gegebenheit des Einzelfalls und der persönlichen Reife und darf keinesfalls durch eine „willkürliche, nicht differenzierende Festlegung auf ein bestimmtes Lebensalter“ erfolgen.³⁵ Umstritten ist hingegen, ob eingesetzte Ordner:innen volljährig sein müssen. Anders als bei der Versammlungsleitung wird dies für Ordner:innen in §9 Abs. 1 S. 2 VersG explizit im Gesetz als Voraussetzung normiert. Die Bundesländer, die mittlerweile über ein eigenes Landesversammlungsgesetz³⁶ verfügen, normieren die Volljährigkeit teilweise ebenfalls als Voraussetzung für Ordner:innen³⁷, haben teilweise aber auch (be-

30 Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders (Fn. 28), Nr. 130.

31 Vgl. Human rights defenders (Fn. 17), Nr. 101 a); UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21), UN Dok. CCPR/C/GC/37, Nr. 80; Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders (Fn. 28), Nr. 128.

32 BGBl. 1953 I, S. 684, letzte Änderung durch BGBl. 2020 I, S. 2600, 2604.

33 Die Polizei Nordrhein-Westfalen weist in einem Informationsblatt explizit darauf hin, dass die Versammlungsleitung nicht volljährig sein muss, siehe <https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Information%20zur%20Durchf%C3%BChrung%20von%20Versammlungen.pdf> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021) die gilt in gleicher Weise für ein Informationsblatt der Polizei Baden-Württemberg, siehe https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Merkblatt_Hinweise_Versammlungen_012016.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

34 Christoph Enders, in: Cornelia Dürig-Friedl/Christoph Enders (Hrsg.), Versammlungsrecht, 2016, §7 VersG, Nr. 3; Alfred Dietel/Kurt Gintzel/Michael Kniesel, Versammlungsgesetz, 2011, §7 VersG, Nr. 8; Sieghart Ott/Hartmut Wächtler/Hubert Heinhold, Versammlungsgesetz, 2010, §7 VersG, Nr. 6; Volkhard Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 232. EL August 2020, §7 VersG, Nr. 1.

35 Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 34), §7 VersG Nr. 9.

36 In den meisten Bundesländern gilt das VersG gemäß Art. 125a GG fort.

37 Siehe Art. 4 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz, GVBl. 2008, S. 421, BayRS 2180-4-I, letzte Änderung durch GVBl. 2019, S. 98; §8 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Versammlungsgesetz, SächsGVBl. 2012, S. 54, SächsGVBl. 2019, S. 358. Aus dem Gesetzgebungsverfahren in Bayern ist dokumentiert, dass an dem Erfordernis der Voll-

wusst) hierauf verzichtet.³⁸ Dieser starre Wortlaut begründet gleichwohl keine unüberwindbaren Hürden³⁹: Als verfassungskonforme Auslegung – nach Maßgabe des Art. 8 GG i. V. m. Art. 15 UN-KRK – des § 9 VersG (bzw. äquivalenter landesversammlungsrechtlicher Normen) drängt es sich auf, dass Ordner:innen jedenfalls dann nicht volljährig sein müssen, wenn die Versammlung von Minderjährigen initiiert wurde.⁴⁰

jährigkeit „im Hinblick auf haftungsrechtliche Probleme“ festgehalten wurde, siehe Bayerischer Landtag, Drucksache 15/10181, S. 14.

38 Siehe § 8 Abs. 1 S. 1 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge, GVBl. LSA 2009, S. 558; § 7 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz, Nds. GVBl. 2010, S. 465, 532, letzte Änderung durch Nds. GVBl. 2019, S. 88; § 6 Abs. 2 Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, GVOBl. 2015, S. 135, letzte Änderung durch GVOBl. 2019, S. 30. In Niedersachsen ist im Gesetzgebungsverfahren dokumentiert, dass man sich bewusst dafür entschieden hatte, auf die Volljährigkeit zu verzichten, weil die Volljährigkeit nicht zwingend mit der erforderlichen Reife für verantwortliches Handeln verknüpft sei und man dem „Selbstbestimmungsrecht der (auch minderjährigen) Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger über Art und Inhalt der Veranstaltung“ Rechnung tragen wolle, siehe Landtag Niedersachsen, Drucksache 16/2075, S. 23.

39 Anders Wache, der auf den klaren Wortlaut abstellt, Kindern aber auch grundsätzlich die Eignung abspricht, Ordner:innen sein zu können, siehe *Wache* (Fn. 34), § 9 VersG, Nr. 4.

40 *Ott/Wächtler/Heinhold* (Fn. 34), § 9, Nr. 6; *Dietel/Gintzel/Kniesel* (Fn. 34), § 9, Nr. 8. *Dietel/Gintzel/Kniesel* qualifizieren § 9 VersG diesbezüglich als bloße Ordnungsvorschrift, die im Regelfall gilt, aber Ausnahmen zulassen muss; dies auch deshalb, weil es andernfalls einen verfassungsrechtlich unzulässigen Wertungswiderspruch zwischen Versammlungsleitungen, die nicht volljährig sein müssen, und von Versammlungsleitungen hinzugezogene Ordner:innen, die volljährig sein müssen, geben würde. Zudem würden gleichaltrige Ordner:innen bei einer Schüler:innenversammlung eher akzeptiert werden als Erwachsene. Auch in dem zitierten Informationsblatt der Polizei NRW wird darauf hingewiesen, dass von dem Erfordernis der Volljährigkeit von Ordner:innen bei Versammlungen, die von Minderjährigen veranstaltet und geleitet werden, abgesehen wird. In dem zitierten Informationsblatt der Polizei BaWü heißt es, dass von dem Erfordernis volljähriger Ordner:innen „in besonderen Fällen“ abgewichen werden könne.

Eine andere Auslegung ist aus menschenrechtlicher Sicht schlicht nicht vorstellbar – ansonsten wäre jede Form von selbst organisierten Versammlungen von Kindern und Jugendlichen von einem Erwachsenen abhängig⁴¹. Dies würde eine Machtasymmetrie begründen, die der überragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für einen demokratischen Staat nicht gerecht werden würde.

Gerade im Kontext mit der Fridays-for-Future-Bewegung sind zudem Spannungsfelder sichtbar geworden, die mit von Schüler:innen organisierten Versammlungen verbunden sind. Hier ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich der menschenrechtliche Bildungsauftrag auch auf Menschenrechtsbildung bezieht und auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft (Art. 29 UN-KRK) vorbereiten soll – die Schule soll innerhalb ihrer Möglichkeiten also auch dazu beitragen, dass Kinder lernen, welche Rechte sie haben und wie sie diese in und für eine demokratische Gesellschaft einbringen können. In dem Lichte ist die Annahme, dass Versammlungen von Schüler:innen, die während der Schulzeit durchgeführt werden, grundsätzlich unzulässig sind und mit Sanktionen zu behandeln sind, nicht haltbar: Eine solche Haltung verkennt, dass (auch nur angedrohte) schulische Sanktionen die Inanspruchnahme von Rechten massiv beeinträchtigen können.⁴² Zudem hat die Schulpflicht jedenfalls keinen *absoluten* Verfassungsrang, und Verstöße gegen die Schulpflicht sind auch lediglich bußgeldbewehrt – insofern ist die Rechtsordnung dafür gerüstet, Entscheidungen im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung zu treffen. Das ist angesichts der Bedeutung der Versammlungsfreiheit auch unverzichtbar.⁴³

41 Gerade bei größeren Versammlungen gibt es eine faktische Pflicht, Ordner:innen hinzuzuziehen.

42 Vgl. Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/HRC/38/34, Nr. 64.

43 Siehe hierzu vertiefend *Felix Hantschmann*, „It’s the End of the World as We Know it“ – Schulpflicht vs. Versammlungsfreiheit, abrufbar unter

2. Stärkung von Selbstorganisationen

In der UN-KRK ist die Vereinigungsfreiheit nicht als ein eigener Artikel normiert, sondern als gemeinsamer Artikel mit der Versammlungsfreiheit⁴⁴. Die Vereinigungsfreiheit i.S.d. Art. 15 UN-KRK ist weit auszulegen – dies korrespondiert mit dem Verständnis der Vereinigungsfreiheit i.S.d. Art. 9 GG⁴⁵ – und schützt auch faktische Vereinigungen.⁴⁶

Für als Menschenrechtsverteidiger:innen auftretende Kinder kommen beispielsweise eigene Vereinigungen, Clubs, Organisationen, Kinder- und Jugendparlamente, Foren (alles jeweils auch im schulischen Kontext), Online-Netzwerke, politischen Parteien oder Gewerkschaften in Betracht.⁴⁷ Geschützt ist nicht nur die Gründung entsprechender Vereinigungen, sondern auch die Mitgliedschaft oder das Verlassen der Vereinigungen; zudem darf es keine Mitgliedschaftspflicht geben.⁴⁸

Die Gründung von Vereinigungen mit förmlichen Charakter unterliegt umfassenden rechtlichen Grenzen, die mit einer lediglich beschränkten Geschäftsfähigkeit kaum überwindbar sind; hiermit sind bereits grundsätzliche menschenrechtliche Spannungsfelder verbunden. Gleichwohl setzt die menschenrechtliche Verantwortung genau hier an und verpflichtet staatliche Entscheidungsträger:innen dazu, Registrierungsprozesse zu vereinfachen bzw. Unterstützung bei Registrierungsprozessen für junge Menschen bereit zu stellen.⁴⁹ Entscheidend ist, dass es keine unüberwindbaren bzw. unzumutbaren Hürden gibt.⁵⁰ Das tatsächliche Können und Wollen von Kindern, sich für Menschenrechte einzusetzen, darf niemals abhängig sein vom rechtlichen Dürfen.

Für das Engagement von Kindern sind insbesondere auch „informelle“ Vereinigungen bedeutsam – schließlich schützt die Vereinigungsfreiheit auch unregistrierte Vereinigungen.⁵¹ Im Zentrum von „informellen“ Vereinigungen stehen insbesondere selbstorganisierte Initiativen: Staatliche Verantwortungsträger:innen müssen gerade hierauf mit positiv besetzten Maßnahmen⁵² reagieren, insofern zum Mitmachen ermutigen, den selbstorganisierten Initiativen ernsthaftes Gehör schenken und berücksichtigen, dass diese eine Fülle von Erfahrungen verkörpern. Derartige positiv besetzte Maßnahmen sind zentral, um marginalisierte Gruppen, die sich selbst organisieren – wie beispielsweise Kinder – zu erreichen.⁵³

<https://verfassungsblog.de/its-the-end-of-the-world-as-we-know-it-schulpflicht-vs-versammlungsfreiheit> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

44 Anders die Systematik im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534 (im Folgenden: UN-Zivilpakt) (vgl. Art. 21 und 22 UN-Zivilpakt); Hintergrund für die getrennte Normierung im UN-Zivilpakt ist, dass die besondere Bedeutung der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften deutlich gemacht werden sollte; vgl. ECOSOC, Question of a Convention on the Rights of the Child. Report of the working group on a draft convention on the rights of the child, UN Dok. E/CN.4/1988/28, Nr. 47.

45 Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.05.2014, Az. BVerwG 6 A 3.13, Nr. 24.

46 Stefanie Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 15 UN-KRK, Nr. 3.

47 UN-KRA, General Comment No. 20 (2016) on the implementation of the rights of the child during adolescence, UN Dok. CRC/C/GC/20, Nr. 45.

48 UN-KRA, General Comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31), UN Dok. CRC/C/GC/17, Nr. 21.

49 Human Rights Council (Fn. 28), Nr. 129.

50 Human Rights Council, Civil society participation in the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development, UN-Dok. A/HRC/41/41/Add.2, Nr. 11.

51 Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, UN-Dok. A/HRC/23/39, Nr. 46.

52 UN-KRA (Fn. 48), Nr. 21.

53 Human Rights Council (Fn. 50), Nr. 40.

3. *Das Recht auf Information und Menschenrechtsbildung*

Im Kontext von Menschenrechtsverteidiger:innen spielt Menschenrechtsbildung eine überragende Bedeutung, dies kommt auch in den menschenrechtlichen Rahmenwerken zu Menschenrechtsverteidiger:innen zum Ausdruck⁵⁴. Bildung, vor allem Menschenrechtsbildung, hat zudem gerade für das Empowerment von Kindern eine zentrale Bedeutung.⁵⁵ Die UN-Kinderrechtskonvention – deren Verbreitung gemäß Art. 42 UN-KRK eine Vertragspflicht ist – kann Kinder in ihrer Rolle als Förder:innen und Verteidiger:innen ihrer Rechte im Alltag (be)stärken⁵⁶; sie kann insofern auch eine „aktivierende“ Funktion einnehmen.

Menschenrechtsbildung ist untrennbar verbunden mit dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung eines Kindes (Art. 12 UN-KRK) sowie dem Recht auf Information (Art. 17 UN-KRK):

Bezogen auf Art. 12 UN-KRK garantiert das Recht auf Menschenrechtsbildung⁵⁷, dass Kinder nicht nur über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und vor allem Rechte informiert werden müssen, sondern auch, dass der schulische Raum ein Lernort sein muss, in dem Kinder erleben und erlernen können, sich auszudrücken, eine Meinung zu entwickeln, anderen zuzuhören und in Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden.⁵⁸ Zudem müssen in der Schule auch bspw. Instrumente der Konfliktbewältigung vermittelt werden, damit Kinder lernen, wie man Mobbing und Belästigungen ge-

waltfrei begegnet.⁵⁹ Gerade hier zeigt sich, dass das Recht auf Bildung auch dazu verpflichtet, Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft (Art. 29 Abs. 1 lit. d) UN-KRK) vorzubereiten – dieses menschenrechtliche Selbstverständnis ist der Nährboden für das Wirken von (künftigen) Menschenrechtsverteidiger:innen.

Bezogen auf das Recht auf Information (Art. 17 UN-KRK) ist insbesondere zu bedenken, dass die Information kindgerecht erfolgen muss; weil Informationen in einer dem Alter und der Reife des Kindes entsprechenden Weise erfolgen müssen, ist klar, dass staatliche Informationsangebote nicht pauschal auf die Zielgruppe Kinder zugeschnitten sein dürfen, sondern unterschiedliche Aufbereitungen benötigen. Für das Wirken als Menschenrechtsverteidiger:innen ist es entscheidend, dass spezifische Informationen für Kinder, die sich engagieren wollen, zur Verfügung stehen. Der Zugang zu Informationen muss niedrigschwellig im direkten Lebensumfeld von Kindern möglich sein – spezifische Informationsangebote im Internet sind insofern unverzichtbar⁶⁰, gleichwohl darf es keine ausschließliche Fokussierung auf Online-Angebote geben.

4. *Ausblick*

Im Kontext mit dem Engagement von Kindern als Menschenrechtsverteidiger:innen gibt es noch viele weitere menschenrechtliche Fragestellungen. Erwähnt werden sollen zumindest noch zwei Themen, die gerade perspektivisch besonders relevant werden dürften:

54 Vgl. bspw. Art. 15 UN Declaration on Human Rights Defenders.

55 Vgl. UN-KRA (Fn. 11), S. 33.

56 UN-KRA, General Comment No. 1 (2001) Article 29 (1): The Aims of Education, UN Dok. CRC/GC/2001/1, Nr. 20.

57 Siehe hierzu vertiefend *Claudia Lohrenscheit*, Das Recht auf Menschenrechtsbildung – Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, 2004; *Claudia Mahler/Anja Mihr*, Menschenrechtsbildung – Bilanz und Perspektiven, 2004.

58 UN-KRA (Fn. 11), S. 33.

59 Ibidem.

60 Ibidem, S. 32.

a. Wahlrecht

Über das „vornehmste Recht“ von Bürger:innen in einem demokratischen Staat⁶¹, dem Wahlrecht, wurde schon viel gestritten – auch im Hinblick auf ein Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen. Gerade im Kontext von Menschenrechtsverteidiger:innen ist anzumerken, dass Wahlen eine einmalige Möglichkeit bieten, die eigenen Ansichten wirksam zum Ausdruck zu bringen.⁶² Hier stehen zukünftig, gerade mit Blick auf die Kernfrage – Ist eine Absenkung des aktiven Wahlalters bei Wahlen auf Bundesebene vorstellbar? –, schwierige Fachdebatten an.

Politisch handelt es sich um eine Frage, deren Antwort die politischen Mehrheitsverhältnisse verschieben könnte und die insofern besonders heikel ist – nach Ermittlung des Zensus 2011 lebten zu dem Zeitpunkt mehr als 1,6 Millionen Menschen im Alter von 16 und 17 Jahren⁶³ in Deutschland, ein Großteil von ihnen dürfte die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllen. Menschenrechtlich handelt es sich um eine Frage, auf die auch Menschenrechtsinstrumente keine explizite Antwort liefern: Die UN-KRK verhält sich nicht zu einem etwaigen Wahlrecht, und auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes reagiert auf entsprechende Absenkungen des Wahlalters zwar positiv⁶⁴, gleichzeitig vermeidet er es (bisher), auf abstrakter Ebene ein Wahlrecht von Unter-18-Jährigen aus der

UN-KRK abzuleiten⁶⁵. Eine gegen Deutschland gerichtete Individualbeschwerde vor dem UN-Ausschuss zum Wahlrecht von Jugendlichen wurde vom Ausschuss als unzulässig zurückgewiesen, weil der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgerichts bzw. alternativ zum Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes nicht ausgeschöpft wurde.⁶⁶

Keinesfalls sollte dies aber zu der Annahme führen, dass es keinen rechtlichen Spielraum geben würde, den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Wahlrechts bereits *de lege lata* als Menschenrechtsverletzung zu qualifizieren: Für den Ausschluss vom Wahlrecht gelten besonders strenge Maßstäbe, und gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrechtsausschluss von unter Betreuung stehenden Menschen⁶⁷ dürfte eindrucksvoll gezeigt haben, dass menschenrechtsbasierte Paradigmenwechsel beim Wahlrecht möglich sind. Indes: Das Wahlalter von 18 Jahren auf Bundesebene ist in Art. 38 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verbrieft. Unabhängig davon, wie die Frage des Wahlalters in den kommenden Jahren im internationalen Menschenrechtsdiskurs beantwortet werden sollte, ist ein Paradigmenwechsel an dieser Stelle nur mit einer Verfassungsänderung möglich.

61 BVerfG, Urt. v. 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51, Nr. 82.

62 UN-GA, Rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/68/299, Nr. 16.

63 Vgl. Tabelle 12411-0005 (Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre) in der GENESIS-Datenbank des statistischen Bundesamtes, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

64 Vgl. bspw. UN-KRA, Concluding observations on the combined third and fourth periodic report of Austria, adopted by the Committee at its sixty-first session (17 September–5 October 2012), UN Dok. CRC/C/AUT/CO/3-4, Nr. 3.

65 In einem General Comment von 2016 empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nicht die Absenkung des Wahlalters, sondern beschreibt lediglich, was begleitend getan werden muss, falls sich Staaten zur Absenkung des Wahlalters entscheiden, so wörtlich: *“If States decide to lower the voting age to under 18 years, they should invest in measures that support adolescents to understand, recognize and fulfil their role as active citizens, including through citizenship and human rights education and by identifying and addressing barriers to their engagement and participation.”*, siehe UN-KRA (Fn. 47), Nr. 24.

66 UN-KRA, D.C. ./ Deutschland, Entscheidung vom 4. Februar 2020, UN Dok. CRC/C/83/D/60/2018.

67 BVerfG, Beschl. v. 21.01.2019, Az. 2 BvC 62/14.

b. Schutz und Engagement im digitalen Raum

Soziale Medien und der digitale Raum sind aus der Lebenswirklichkeit von jungen Menschen nicht mehr wegzudenken; hier anknüpfende Beschränkungen treffen Kinder besonders, weil sie zur größten Nutzergruppe gehören.⁶⁸ Der digitale Raum ist mit neuen und schier unbegrenzten Möglichkeiten, etwa des Austausches, des Kennenlernens, des Vernetzens und der Kommunikation, verbunden und insofern natürlich besonders relevant für Menschenrechtsverteidiger:innen. Zugleich birgt der digitale Raum auch hohe Risiken bzw. Gefährdungspotenziale⁶⁹, gerade für junge Menschen. Für staatliche Verantwortungsträger:innen ergibt sich hieraus der Drahtseilakt, dass sie junge Menschen, die sich engagieren wollen, empowern müssen, ohne sie aber in ihren Rechten zu beschränken bzw. ihren Handlungsspielraum zu verkürzen⁷⁰ – bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass der digitale Raum ein *Safe Space* für junge Menschen ist.

Unverzichtbar wird es hierfür sein, dass staatliche Verantwortungsträger:innen auf Privatunternehmen zugehen und eine kinderrechtsbasierte Regulierung des digitalen Raumes abstimmen. Dies betrifft Internet-Provider⁷¹ wie auch (insbesondere marktdominierende) Tech-Unternehmen in gleicher Weise. Angesichts der hohen Dynamik des digitalen Raums ist es sinnvoll, nicht allein den digitalen Ist-Zustand in den Blick zu nehmen, sondern ebenso absehbare Veränderungsprozesse; zu diesem Zweck drängt es sich auf, dass bereits auf der Ent-

wicklungsebene Initiativen geschaffen werden müssen, die Kinder bei der Entwicklung und Überwachung von Tools und Initiativen für den Online-Schutz einbinden.⁷² Ein angekündigter General Comment⁷³ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes – der erste General Comment der UN-Fachausschüsse, der sich mit Menschenrechten im digitalen Raum auseinandersetzen wird – wird für Fragestellungen dieser Art möglicherweise viel Orientierung bieten können.

IV. Fazit

Ein förderliches Umfeld für Kinder zu schaffen ist nicht bloß eine menschenrechtliche verbindliche Verpflichtung – sondern zugleich auch ein sinnvolles soziales Investment des Staates.⁷⁴ Schließlich lebt eine demokratische und vielfältige Gesellschaft von mündigen Bürger:innen. Gerade auch vor diesem Hintergrund sollten sich staatliche Verantwortungsträger:innen stärker darum bemühen, positive Narrative für das Engagement von Kindern zu setzen und engagierte Kinder in ihrem Engagement zu bekräftigen⁷⁵. Das gilt nicht nur im Hinblick auf menschenrechtlich besonders relevante Zukunftsthemen⁷⁶, wie etwa Klima⁷⁷, sondern generell: Denn das Engagement von Kindern, sich für ihre Rechte und die Rechte anderer einzusetzen – insofern: ihr Wirken

68 Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/HRC/38/34, Nr. 83.

69 Hier ist beispielsweise an Cyber-Grooming und sexualisierte Gewalt, Hate-Speech und Online-Mobbing, Konfrontation mit menschenverachtender Ideologie, die in propagandistischer Weise gezielt für Kinder und Jugendliche aufbereitet wird, oder diskriminierende Algorithmen zu denken.

70 UN-KRA (Fn. 11), S. 6 u. 32.

71 Vgl. UN-KRA (Fn. 11), S. 34.

72 Ibidem, S. 34.

73 UN-KRA, Draft General Comment No. 25 (202x) Children's rights in relation to the digital environment, UN-Dok. CRC/C/GC/25; gegenwärtig liegt lediglich ein Entwurf vor (Stand: Dezember 2020).

74 Vgl. Human rights defenders (Fn. 17), Nr. 101 b).

75 UN-GA, Situation of human rights defenders, UN Dok. A/73/215, Nr. 35.

76 Human Rights Council, Ten years protecting civic space worldwide, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/HRC/44/50, Nr. 66; Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/HRC/35/28, Nr. 71.

77 Vgl. UN-GA, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/74/349, Nr. 32.

als Menschenrechtsverteidiger:innen – ist ein unverzichtbarer Baustein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt⁷⁸. Korrespondierend dazu sollten nicht nur staatliche Verantwortungsträger:innen, sondern auch zivilgesellschaftliche Initiativen⁷⁹ wie auch Erwachsene dem Engagement von Kindern mit einer offenen Haltung gegenüber treten. Das kann gerade dazu beitragen, Kinder und Erwachsenen zusammenzubringen⁸⁰.

Wer Kindern das Recht absprechen möchte, Menschenrechtsverteidiger:innen sein zu können oder hierfür besonders hohe Maßstäbe bzw. die gleichen Maßstäbe wie bei Erwachsenen anlegen will, sollte sich darüber im Klaren sein, dass er damit den etablierten Rahmen der menschenrechtlichen Stan-

dards zu Menschenrechtsverteidiger:innen verlässt – denn aus Art. 7 der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger kann geschlossen werden, dass die Erarbeitung und Weiterentwicklung neuer menschenrechtlicher Ideen und Grundsätze ganz im Sinne der Community der Menschenrechtsverteidiger:innen ist.⁸¹ Dass Kinder genauso Menschenrechtsverteidiger:innen sein können wie Erwachsene, mag ein gewisser Paradigmenwechsel (eher gesellschaftlicher als menschenrechtlicher Art) sein – er ist jedoch unvermeidbar. Das Engagement von Kindern als Menschenrechtsverteidiger:innen ist schließlich die ultimative Form, wie Kinder sich Gehör verschaffen können – und das ist das Kernanliegen der UN-KRK.

78 Das Empowerment von vulnerablen Gruppen, so explizit auch von jungen Menschen, ist aus diesem Grund auch ein Ansinnen der SDGs, siehe UN-GA, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, UN Dok. A/73/279, Nr. 81.

79 Vgl. Human Rights Council (Fn. 28), Nr. 132; Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association (Fn. 78), Nr. 109c.

80 Christina McMellon/E. Kay M. Tisdall, Children and Young People's Participation Rights: Looking Backwards and Moving Forwards, International Journal of Children's Rights 28 (2020), S. 157–182 (174).

81 Wörtlich: "Everyone has the right, individually and in association with others, to develop and discuss new human rights ideas and principles and to advocate their acceptance."